

# Ordnung des Gnadauer Posaunenbundes – Landesverband Sachsen

## Präambel

Grundlage und Maßstab des Gnadauer Posaunenbundes – Landesverband Sachsen ist die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus.

## 1. Allgemeines

Der Gnadauer Posaunenbund – Landesverband Sachsen (nachfolgend GPB-LVS genannt) ist ein Zusammenschluss von Posaunenchorern der Landeskirchlichen Gemeinschaften in Sachsen. Er ist ein nicht rechtsfähiger Arbeitszweig des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. (nachfolgend Sächsischer Gemeinschaftsverband = SGV genannt) und Mitglied im Gnadauer Posaunenbund (nachfolgend GPB genannt).

## 2. Strukturierung

### 2.1. Bläserrüstkreise

2.1.1. Es bestehen fünf Bläserrüstkreise (nachfolgend BRK genannt):

1. BRK Aue
2. BRK Chemnitz
3. BRK Oberlausitz/Ost
4. BRK Plauen
5. BRK Zwickau

2.1.2. Die Zugehörigkeit der einzelnen Posaunenchorer zu den jeweiligen BRK's ist in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

### 2.2. Posaunenchorer

2.2.1. Ein Posaunenchor besteht, wenn mindestens vier Blechbläser als Zweigarbeit einer Ortsgemeinschaft eine regelmäßige Probenarbeit betreiben und durch Dienste (s. Pkt. 5.4.) in Erscheinung treten. Weiterhin muss mindestens einer der Bläser die Leitung des Posaunenchores haben.

## 3. Leitung

### 3.1. Landesweite Chorvertreterversammlung

3.1.1. Die landesweite Chorvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Bläserrat oder ein BRK über seinen Leiter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

3.1.2. Der landesweiten Chorvertreterversammlung gehören an:

- mindestens ein Vertreter pro Posaunenchor
- die Mitglieder des Bläserrates

3.1.3. Stimmberechtigung:

Jeder Posaunenchor hat eine Stimme. Jedes Bläserratsmitglied hat eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der landesweiten Chorvertreterversammlung.

3.1.4. Zu den Aufgaben der landesweiten Chorvertreterversammlung gehören insbesondere:

- Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des GPB-LVS,
- Bildung von Ausschüssen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Ordnung,

### 3.2. Bläserrat

3.2.1. Dem Bläserrat gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Posaunenwart – ist ein hauptamtlicher Posaunenwart vorhanden, so ist er geborenes Mitglied des Bläserrates,
- der stellvertretende Posaunenwart
- der Schriftführer
- die BRK-Leiter als geborene Mitglieder
- bis zu drei Beisitzer

- 3.2.2. Der Bläserrat besteht aus mindestens sieben Personen. Personalunion ist zulässig.
- 3.2.3. Berufung in den Bläserrates  
Die geborenen Mitglieder des Bläserrates berufen für die Dauer von vier Jahren:
- den Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Posaunenwart, soweit nicht hauptamtlich
  - den stellvertretenden Posaunenwart
  - den Schriftführer
  - bis zu drei Beisitzer
- 3.2.4. Aufgaben des Bläserrates
- 3.2.4.1. Zu den Aufgaben des Bläserrates gehören insbesondere:
- wahrnehmung der laufenden Geschäfte des GPB-LVS
  - Vorbereitung der Sitzung der landesweiten Chorvertreterversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der landesweiten Chorvertreterversammlung
  - Ausführung der von der landesweiten Chorvertreterversammlung beschlossenen Richtlinien
  - Rechenschaftslegung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des SGV
- 3.2.4.2. Der Bläserrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen und ihnen Aufgaben zuweisen.
- 3.2.4.3. Berufung von ehrenamtlich Beauftragten für spezielle Aufgaben
- 3.3. BRK-weite Chorvertreterversammlung
- 3.3.1. Die BRK-weite Chorvertreterversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Sie wird von dem BRK-Leiter in Zusammenarbeit mit dem Posaunenwart vorbereitet.
- 3.3.2. Der BRK-weiten Chorvertreterversammlung gehören an:
- der BRK-Leiter
  - mindestens ein Vertreter pro Chor des jeweiligen Rüstkreises
  - der Posaunenwart
  - ein weiteres Mitglied des Bläserrates.
- 3.3.3. Stimmberechtigung:  
Jeder Chor im jeweiligen BRK und der jeweilige BRK-Leiter haben je eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der BRK-weiten Chorvertreterversammlung.
- 3.3.4. Zu den Aufgaben der BRK-weiten Chorvertreterversammlung gehören insbesondere:
- Beratung über die Posaunenarbeit im jeweiligen BRK
  - Wahl des BRK-Leiters für die Dauer von sechs Jahren
  - Festlegung des Termins für die jeweils nächste BRK-weite Chorvertreterversammlung
  - Delegation der Vertreter des jeweiligen BRK zur Jahreshauptversammlung des GPB
- 3.3.5. Die Aufgabe des BRK-Leiters innerhalb der BRK-weiten Chorvertreterversammlung besteht insbesondere darin, über die Arbeit des Bläserrates Rechenschaft abzulegen.

## **4. Kassen-, Finanzierungs- und Beitragsordnung**

### 4.1. Buchführung

Die Einnahmen und Ausgaben jedes Posaunenchores müssen nachvollziehbar belegt werden können. Zu diesem Zweck sind eine Bargeldkasse und gegebenenfalls ein Konto als Unterkasse oder Unterkonto der jeweiligen Ortsgemeinschaft zu führen. Zur Führung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Der Bestand ist in der Abrechnung der jeweiligen Ortsgemeinschaft aufzuführen.

### 4.2. Beiträge und Spenden

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch das Spenden- und Beitragsaufkommen des SGV aufgebracht.

4.2.1. Jeder Posaunenchor ist bestrebt, die Posaunenchorarbeit des SGV finanziell zu unterstützen.

4.2.2. Die Beiträge an den GPB werden grundsätzlich den

Posaunenchören in Rechnung gestellt. In Härtefällen ist eine Abstimmung mit der Ortsgemeinschaft möglich.

#### 4.3. Berechnungsgrundlage für die Beiträge an den GPB

Berechnungsgrundlage für die Beiträge an den GPB ist die Zahl der zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Bläser.

4.3.1. Der gemeldeten Zahl sollen diejenigen Bläser zugrunde liegen, die die Proben und Veranstaltungen des jeweiligen Posaunenchores regelmäßig besuchen.

4.3.2. Die Meldung der Bläserzahl soll gewissenhaft durchgeführt werden, damit die finanziellen Mittel des SGV verantwortlich eingesetzt werden.

### 5. Arbeit des Posaunenchores

#### 5.1. Anfängerarbeit

Jeder Chor ist für die Anfängerausbildung selbst verantwortlich. Er bemüht sich, unter seinen Bläsern geeignete Leute zur Anfängerausbildung zu finden. Daneben sucht er nach Möglichkeiten, außerhalb seines Chores Anfänger ausbilden zu lassen. Außerdem wirbt er im Umfeld seiner Gemeinschaft und seines Wirkungsbereiches für Anfänger.

#### 5.2. Bläser

Jeder Bläser erscheint entsprechend seinen Fähigkeiten gut vorbereitet zu den Proben und Veranstaltungen des Chores. Ist er an der Teilnahme verhindert, so hat er sich rechtzeitig zu entschuldigen. Er hält in der Chorarbeit Disziplin, damit der Chor die gesetzten Ziele erreicht.

#### 5.3. Chorproben

Jeder Chor achtet darauf, wöchentlich und regelmäßig Proben durchzuführen. An geeigneter Stelle soll in den Proben immer Zeit für eine kurze Andacht und Gebet eingeplant werden.

#### 5.4. Dienste

Die Arbeit eines jeden Chores mündet in den Dienst seiner Ortsgemeinschaft ein.

5.4.1. Möglichkeiten wie Ausgestaltung von Gemeinschaftsstunden, missionarisches Blasen an öffentlichen Stellen und in diakonischen Einrichtungen werden wahrgenommen und gezielt vorbereitet.

5.4.2. Die Dienste des Posaunenchores sollen gut geplant sein. Sie sind mit den Aktivitäten der Ortsgemeinschaft und der Posaunenarbeit des Rüstkreises und des Landes abzusprechen. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, werden folgende Prioritäten gesetzt:

1. Land      2. BRK      3. Bezirk      4. Ort

### 6. Arbeit der BRK's

#### 6.1. BRK-Posaunenfeste

Die BRK-Posaunenfeste sind eine hervorragende Möglichkeit, unter Gottes Wort und seinem Lob eine große Gemeinschaft mit anderen Bläsern und Chören des gleichen BRK zu erleben. Dadurch sollen sich die Chöre gegenseitig in ihrer Arbeit motivieren und tragen.

#### 6.2. BRK-Proben

Um ein gutes Gelingen der BRK-Posaunenfeste zu gewährleisten, ist die Teilnahme an den vorgesehenen BRK-Proben unbedingt zu ermöglichen.

### 7. Arbeit des Landesverbandes

#### 7.1. Freizeiten

Der SGV ermöglicht im Rahmen seiner Freizeitarbeit auch die Durchführung von Bläserfreizeiten. Diese Freizeitangebote bieten Gelegenheit, Urlaub gemeinsam mit anderen Bläsern zu erleben und so die Gemeinschaft in den Posaunenchören zu stärken.

## 7.2. Schulungen

Schulungen und Seminare bedeuten Fortschritt in der Chorarbeit vor Ort. Sie sollten deswegen von allen Chorleitern und Bläsern bewusst und verbindlich besucht werden, um so die Weiterentwicklung der gesamten Posaunenchorarbeit zu fördern.

## 7.3. Besondere Veranstaltungen

Der SGV führt entsprechend verschiedener Möglichkeiten besondere Veranstaltungen durch, zu deren Ausgestaltung auch die Posaunenchöre gebeten werden. Er erwartet hierfür die erforderliche Einsatzbereitschaft und Qualität entsprechend der Fähigkeiten eines jeden Bläusers.

## 7.4. Landesmusikfeste

Landesmusikfeste sind ein Höhepunkt der musikalischen Arbeiten des sächsischen Gemeinschaftsverbandes und damit auch der Posaunenchorarbeit. Bei der Vorbereitung und in den Proben wird deshalb besondere Verbindlichkeit bei der Teilnahme von den Bläsern erwartet.

# **8. Mitgliedschaft im Gnadauer Posaunenbund**

Der GPB-LVS ist Mitglied im Gnadauer Posaunenbund (nachfolgend GPB genannt).

## 8.1. Mitarbeit in der AG der Landesposaunenwarte des GPB

Die Bläserrückkreisleiter sind zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Landesposaunenwarte des GPB eingeladen.

## 8.2. Interessenvertretung des GPB-LVS im GPB

Der Vorsitzende und der Posaunenwart des GPB-LVS vertreten die Interessen des GPB-LVS im erweiterten Vorstand des GPB. Die BRK's delegieren Vertreter zu der Jahreshauptversammlung des GPB. Die Anzahl der Delegierten pro BRK wird jährlich durch den Bläsererrat festgelegt.

## 8.3. Informationen über den GPB

Der Bläsererrat des GPB-LVS und die Delegierten des GPB-LVS für die Jahreshauptversammlung des GPB geben entsprechend ihrem Informationsstand Auskunft über den GPB.

## 8.4. Noten des GPB

Die Notenliteratur, welche der GPB für seine Mitglieder herausgibt, ist in den Posaunenchören des GPB-LVS, sofern der Bläsererrat des GPB-LVS nicht eine andere Empfehlung gibt, Standardliteratur.

## 8.5. Schulungen und Bläserfeste des GPB

Die Schulungen und Bläserfeste des GPB haben für die Posaunenchöre des GPB-LVS besondere Bedeutung. Sie sind im Rahmen seiner Arbeit eine spezielle Möglichkeit,

- sich weiterbilden zu lassen für den Dienst als Bläser, Anfängerausbilder oder Chorleiter
- die Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern des GPB zu pflegen und deren Arbeit innerhalb des GPB kennenzulernen.

## 8.6. Veröffentlichungen des GPB

Die Zeitschrift "Bläseruf", welche der GPB herausgibt, dient als Informationsblatt und Diskussionspodium für die Mitglieder des GPB. Um die Kommunikation und Verständigung der verschiedenen Mitglieder des GPB zu gewährleisten, schenken auch die Posaunenchöre des GPB-LVS dem Bläseruf besondere Beachtung.

**Diese Ordnung wurde in der Hauptversammlung am 18.11.2005 beschlossen.**